

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen für Waren und Dienstleistungen von Energie Wasser Bern (ewb) (AEB ewb)**

### **1. Geltungsbereich**

1.1. Diese «AEB ewb» gelten für alle Bestellungen und Aufträge von ewb bei Lieferantinnen und Lieferanten, soweit kein schriftlicher Vertrag vereinbart wurde. Nehmen die Lieferantinnen und Lieferanten eine Bestellung bzw. einen Auftrag an, anerkennen sie gleichzeitig vollumfänglich die vorliegenden «AEB ewb».

1.2. Unter den Begriff «Lieferantinnen und Lieferanten» im Sinne der vorliegenden «AEB ewb» fallen sämtliche Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer, wie Verkäuferinnen und Verkäufer, Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer, Unternehmerinnen und Unternehmer etc. Betrifft eine Bestimmung eine besondere Gruppe der Lieferantinnen und Lieferanten, wird dies entsprechend definiert.

### **2. Zustandekommen des Vertrags**

2.1. Offerten, die ewb verlangt hat, sind für ewb kostenlos, sofern nichts Anderes vereinbart wurde. Ist die Offerte nicht befristet, ist sie 90 Tage bindend.

2.2. Die Lieferantinnen und Lieferanten haben sich in ihrer Offerte genau an die Anfrage von ewb zu halten. Weichen die Lieferantinnen und Lieferanten von der Anfrage ab, so müssen sie ausdrücklich darauf hinweisen.

2.3. Bestellungen ab CHF 1'000 sind nur dann gültig, wenn sie von ewb schriftlich erteilt oder bestätigt wurden.

2.4. Bestellungen sind von den Lieferantinnen und Lieferanten zu bestätigen. Es ist das der Bestellung beiliegende Auftragsbestätigungsformular zu verwenden.

2.5. Ziffer 2.3. und 2.4. gelten auch für Nachträge, Arbeiten in Regie und sonstige Arbeiten.

### **3. Preise/Entgelte**

3.1. Die Preise gelten als Festpreise (ohne Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben). Automatische Teuerungsanpassungen sind ausgeschlossen.

3.2. Bei den Bestellungen ohne feste Preisangabe haben die Lieferantinnen und Lieferanten ewb einen Richtpreis anzugeben, bevor sie die Bestellung ausführen. Die Bestellung wird erst mit der Genehmigung des Richtpreises definitiv. Davon ausgenommen sind Bestellungen bis CHF 1'000.

3.3. Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erbringen die Leistungen nach Aufwand unter Einhaltung eines Kostendachs oder zu einem Festpreis. Sie geben in ihrem Angebot die Vergütungsart sowie die Stundensätze bekannt. Die Vergütung deckt sämtliche Leistungen der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer ab, die zur gehörigen Vertragserfüllung notwendig sind. Insbesondere sind alle Nebenkosten wie Spesen, Sekretariatsleistungen, alle Sozialleistungen und andere Entschädigungsleistungen für Krankheit, Invalidität und Todesfall sowie öffentliche Abgaben abgegolten. Allfällige Mehraufwendungen werden nur nach vorgängiger ausdrücklicher Genehmigung durch ewb vergütet.

### **4. Pflichten der Lieferantinnen und Lieferanten**

4.1. Die Lieferantinnen und Lieferanten erklären für die Dauer der Vertragserfüllung eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden abgeschlossen zu haben. Ihnen obliegt ebenfalls die Transportversicherung.

4.2. Die Lieferantinnen und Lieferanten legen jeder Sendung einen detaillierten Lieferschein bei. Die Rechnung ist mit separater Post

zuzustellen. Sämtliche Korrespondenzen sind an den Sitz von ewb zu richten und müssen insbesondere folgende Angaben enthalten: Referenz, Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelhinweis mit Mengenangaben. Die Versandpapiere müssen überdies Angaben über Brutto- und Nettogewichte enthalten. Der Bestimmungsort ist im Lieferschein anzugeben.

4.3. Die Lieferantinnen und Lieferanten gewähren ewb nach Voranmeldung freien Zutritt zu ihren Werkstätten und denjenigen ihrer Unterlieferantinnen und Unterlieferanten.

4.4. Beim Betreten von Räumlichkeiten oder von Bau- und Montagestellen von ewb sind die Lieferantinnen und Lieferanten verpflichtet, die Sicherheitsweisungen von ewb zu befolgen.

4.5. Die Lieferantinnen und Lieferanten haben ewb über alle lieferungsrelevanten und entsorgungstechnischen Belange zu orientieren und zu beraten sowie jederzeit alle gewünschten Auskünfte über den Stand der Arbeiten bzw. Aufträge, die Qualität des verwendeten Materials usw. zu erteilen (Aufklärungspflicht).

4.6. Die Lieferantinnen und Lieferanten sind verpflichtet, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistungen geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten sowie sämtliche allfällig notwendigen Bewilligungen einzuholen. Sie erklären, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss Rahmenarbeitsverträgen, sofern vorhanden, geleistet und alle gesetzlich geschuldeten Sozialabgaben auf den Honoraren abgerechnet zu haben.

4.7. Die Lieferantinnen und Lieferanten verpflichten sich, für Leistungen in der Schweiz die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten. Ziehen die Lieferantinnen und Lieferanten zur Vertragserfüllung Dritte bei, haben sie diese zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

4.8. Die Lieferantinnen und Lieferanten verpflichten sich, für Leistungen in der Schweiz die am Ort der Leistung geltenden Umweltschutzbestimmungen einzuhalten.

4.9. Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erfassen ihre Stunden auf einem Arbeitsrapport, welcher vollständig ausgefüllt mit der Rechnung sowie der Bestellnummer bis zum 10. Arbeitstag des nächstfolgenden Monats bei ewb einzureichen ist. ewb behält sich vor, Arbeitszeit, die nicht auf den entsprechenden Rapporten erfasst ist und nicht rechtzeitig bei ewb eingereicht wird, nicht zu vergüten.

4.10. Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer erstatten ewb auf Anfrage hin jederzeit Bericht über den Stand ihrer Arbeiten.

4.11. Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer können die in der Offerte usw. ausdrücklich bezeichneten und mit der Ausführung betrauten Personen nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von ewb auswechseln. Der Beizug weiterer gleichermassen qualifizierter Mitarbeitenden ist jederzeit möglich, sofern es die termingerechte Erfüllung des Auftrags erfordert. Aus wichtigen Gründen kann ewb den Beizug einer bestimmten Person verweigern.

### **5. Materialien und Verpackung**

5.1. Material, welches ewb zur Ausführung einer Bestellung liefert, bleibt auch nach seiner Verarbeitung Eigentum von ewb, selbst wenn der Wert der Arbeit grösser ist als der des gelieferten Materials.

5.2. Die von den Lieferantinnen und Lieferanten verwendeten Materialien müssen in Bezug auf ihre spätere Entsorgung stets den neuesten Erkenntnissen entsprechen. Ist das aus technischen Gründen nicht

## Energie Wasser Bern

möglich, ist ewb darauf aufmerksam zu machen, bevor die Bestellung ausgeführt wird.

5.3. Die Verpackung muss in jedem Fall so ausgeführt werden, dass die Ware wirksam gegen Beschädigung jeder Art während des Transportes und allfälliger anschliessender Lagerung geschützt ist.

### 6. Liefertermin und Verspätungsfolgen

6.1. Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum fällig. Ist der Lieferant säumig, gerät er ohne weitere Mahnung in Verzug. Wird nicht innerhalb einer von ewb neu angesetzten Lieferfrist geliefert, behält sich ewb alle weiteren Rechte vor, inklusive dem Recht, von der Bestellung zurückzutreten.

6.2. Müssen die Lieferantinnen und Lieferanten annehmen, dass die Lieferung ganz oder teilweise nicht termingemäss erfolgen kann, haben sie dies ewb unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermuteten Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

6.3. Kommen die Lieferantinnen und Lieferanten in Verzug, so schulden sie neben allfälligen Schadenersatzforderungen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 5 Promille pro Verspätungstag, höchstens aber 10% der gesamten Vergütung. Die Geltendmachung aller gesetzlichen Ansprüche zufolge verspäteter Lieferung bleibt in jedem Fall vorbehalten.

### 7. Übergang von Nutzen und Gefahr / Erfüllungsort

7.1. Erfüllungsort für Lieferungen bzw. Vertragserfüllung und allfällige weitere Leistungen ist der vereinbarte Bestimmungsort gemäss Bestellung. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Geschäftssitz von ewb.

7.2. Fehlen die Warenpapiere, lagert die Lieferung solange auf Rechnung und Gefahr der Lieferantinnen und Lieferanten, bis die Warenpapiere eingetroffen sind.

7.3. Die Lieferantinnen und Lieferanten haben für sämtliche Kosten und Nachteile einzustehen, welche sich ergeben, wenn sie die Weisungen ewb für den Transport usw. nicht befolgt haben.

### 8. Abnahme, Garantie und Haftung

8.1. Die Haftung von ewb richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Jede andere oder weitergehende Haftung ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, insbesondere besteht kein Anspruch auf Ersatz von direkten oder indirekten Schäden.

8.2. Die Lieferantinnen und Lieferanten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Lieferung oder ihre Hilfspersonen verursacht werden, sowie uneingeschränkt für die gesamte Lieferung, unabhängig vom allfälligen Beizug von Unterlieferantinnen und Unterlieferanten, Vergabe von Aufträgen an Dritte usw.

8.3. Die Lieferantinnen und Lieferanten garantieren, dass der gelieferte Gegenstand bzw. die ausgeführten vertraglichen Leistungen:

- keine Mängel aufweisen, die den Wert oder die Tauglichkeit in Bezug auf den vorgesehenen Gebrauch beeinträchtigen,
- die zugesicherten Eigenschaften erfüllen,
- den vorgeschriebenen Leistungen und Spezifikationen entsprechen,
- den einschlägigen Gesetzen, branchenspezifischen Vorschriften und allfälligen weiteren Bestimmungen entsprechen.

8.4. Die Prüfung der Lieferung auf Mängel durch ewb ist an keine bestimmte Frist gebunden. Mängel werden gerügt, sobald sie festgestellt sind. Die Lieferantinnen und Lieferanten verzichten auf die Einrede verspäteter Mängelrüge.

8.5. Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre vom Tage der Übernahme bzw. Abnahme an gerechnet. Sie verlängert sich um die Zeit, während der Liefergegenstand wegen Ausbesserungen nicht gebraucht werden kann. Sind Instandsetzungsarbeiten oder Ersatzlieferungen notwendig, beginnt die zweijährige Garantiefrist für die instandgesetzten Teile neu ab dem Zeitpunkt zu laufen, ab welchem sie in Betrieb genommen wurden. Betreffen die Ersatzlieferungen oder die Reparatur das Kernstück eines Liefergegenstandes, beginnt die zweijährige Garantiefrist für den ganzen Liefergegenstand neu zu laufen.

8.6. Zeigt sich während der Garantiefrist, dass die Lieferung oder Teile davon die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllen, sind die Lieferantinnen und Lieferanten verpflichtet, nach der Wahl von ewb entweder die Mängel auf ihre Kosten an Ort und Stelle unverzüglich zu beheben oder beheben zu lassen oder ewb kostenlos mangelfreien Ersatz zu liefern.

8.7. Bestehen Differenzen in Bezug auf die Mängelbewertung, ist das Ergebnis von Kontrollen oder Untersuchungen entscheidend, die eine von beiden Parteien anerkannte Prüfstelle vorgenommen hat. Die Kosten dieser Untersuchungen hat jene Partei zu tragen, die sich im Unrecht befindet.

8.8. Sind die Lieferantinnen und Lieferanten mit der Behebung von Mängeln säumig oder muss die Behebung dringend vorgenommen werden, ist ewb berechtigt, die Mängel auf deren Kosten und Risiko selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

8.9. Die Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer gewährleisten eine getreue und sorgfältige Ausführung sämtlicher Leistungen. Sie garantieren, dass ihre Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie dem aktuellen Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen.

### 9. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

9.1. Sofern nichts Anderes vereinbart, bezahlt ewb die Rechnung innert 45 Tagen netto. Voraussetzung ist, dass die bestellte Ware und die mitzuliefernden Dokumente eingetroffen sind und allfällige weitere vereinbarte Leistungen ausgeführt wurden. Vorbehalten bleibt die Verrechnung mit einer oder mehreren Gegenforderungen von ewb. Auf der Rechnung sind die ewb-Kontaktperson (Besteller), der Vertragsgegenstand sowie die von ewb vorgegebene Bestellnummer zu vermerken. Ohne entsprechende Angaben dieser Daten kann ewb die Rechnung nicht bearbeiten. Die Rechnung muss dann zur Ergänzung zurückgesandt werden, ohne dass ewb dadurch in Zahlungsverzug gerät.

9.2. Die Zahlung erfolgt in der Währung gemäss Bestellung.

9.3. Sämtliche Rechnungen sind an folgende Adresse zu stellen:

Energie Wasser Bern  
**Kreditorenbuchhaltung**  
Monbijoustrasse 11  
Postfach  
3001 Bern

### 10. Geheimhaltung und Datenschutz

10.1. Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertrages bekanntwerdenden und nicht allgemein bekannten Informationen, Unterlagen und Daten geheim zu halten und insbesondere weder Dritten zugänglich zu machen noch anderweitig zu verwenden.

10.2. Die empfangende Person verpflichtet sich, vertrauliche Informationen zu keinem anderen als dem Vertragszweck zu verwenden.

10.3. Die genannten Verpflichtungen gelten schon vor Beginn des Vertragsabschlusses und bleiben nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen solange der Geheimnisträger ein Geheimhaltungsinteresse hat.

10.4. Verstösst eine Partei gegen die Geheimhaltungsklausel, hat sie der anderen eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10% der Vertragssumme, höchstens jedoch CHF 50'000.- für jeden einzelnen Verstoß zu bezahlen. Die von der Vertragsverletzung betroffene Partei ist zudem berechtigt, von der anderen Partei Schadenersatz zu verlangen. Unabhängig von der Bezahlung einer Konventionalstrafe ist die gegen den Vertrag verstossende Partei verpflichtet, den vertragsgemässen Zustand nach Möglichkeit wiederherzustellen.

10.5. Die Parteien werden die in Zusammenhang mit der Abwicklung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zwecke der Datenverarbeitung unter Beachtung der relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages notwendig ist. Die Parteien erklären hierzu ausdrücklich ihr Einverständnis.

## 11. Immaterialgüterrechte

11.1. Allfällige mit Leistungen von ewb verbundene Immaterialgüterrechte verbleiben bei ewb oder bei berechtigten Dritten. Verletzen die Lieferantinnen und Lieferanten Immaterialgüterrechte von Dritten und wird ewb dafür in Anspruch genommen, müssen die Lieferantinnen und Lieferanten ewb schadlos halten.

11.2. Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle etc. (nachstehend «Materialien»), die ewb den Lieferantinnen und Lieferanten zur Verfügung gestellt hat, müssen zweckmässig gelagert werden, verbleiben im Eigentum von ewb und sind zurückzugeben, wenn die Bestellung ausgeführt ist. Verzichtet ewb auf eine Bestellung, haben die Lieferantinnen und Lieferanten die Materialien unaufgefordert zurückzugeben.

11.3. Die Lieferantinnen und Lieferanten haften gegenüber ewb für alle Urheberrechts- und Patentverletzungen aus der Lieferung und sind verpflichtet, allfällige Prozesse auf eigene Kosten für ewb zu führen und sie von allfälligen Schadenersatzforderungen frei zu halten.

11.4. Die Auftragnehmerinnen und Auftragsnehmer überlassen ewb sämtliche Unterlagen und sonstigen Daten, die sie im Rahmen der Erfüllung des Auftrags erstellt haben. Sämtliche Rechte daran gehen auf ewb über. Nach Beendigung des Auftrags geben die Auftragnehmerinnen und Auftragsnehmer auf erste Aufforderung von ewb hin unverzüglich alle Unterlagen und sonstigen Sachen heraus. Es steht ihnen kein Retentionsrecht zu.

## 12. Schlussbestimmungen

12.1. ewb kann zur Erfüllung ihrer Leistungen Dritte beiziehen oder Dritte mit der Erfüllung beauftragen.

12.2. Die Parteien können das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei auf Dritte übertragen oder abtreten.

12.3. Die Lieferantinnen und Lieferanten sind nicht berechtigt, allfällige Forderungen gegenüber ewb mit Rechnungen von ewb zu verrechnen.

12.4. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

12.5. Auf das Vertragsverhältnis findet ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG) Anwendung. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern.**

## Vertragsbestimmungen für die Personalvermittlung

### 1. Vermittlungsvergütung

ewb schuldet der Vermittlerin eine Vermittlungsvergütung, wenn ewb mit einer oder einem für die ausgeschriebene Stelle vermittelten Stellensuchenden einen unbefristeten Arbeitsvertrag abschliesst und keine Gründe für den Verlust des Vergütungsanspruchs gem. Ziff. 3 vorliegen.

### 2. Höhe der Vermittlungsvergütung

Massgebend für die Berechnung der Vermittlungsvergütung ist ausschliesslich die zwischen dem bzw. der Stellensuchenden und ewb vertraglich vereinbarte Brutto-Jahreslohnsumme (inklusive 13. Monatslohn). Bei Teilzeitarbeit ist die reduzierte Brutto-Jahreslohnsumme zur Berechnung der Vermittlungsgebühr anwendbar. Es gelten folgende maximale Vergütungssätze:

Jahreslohnsumme		Vergütung in %
	bis CHF 80'000.00	14
CHF 80'001.00	bis CHF 100'000.00	16
CHF 100'001.00	bis CHF 120'000.00	18
	ab CHF 120.001.00	20

### 3. Verlust des Vergütungsanspruchs der Vermittlerin

ewb schuldet der Vermittlerin keine Vermittlungsvergütung, sofern sich die Stellensuchenden selber oder durch Vermittlung eines Dritten:

- im Vorab für die fragliche Stelle beworben haben;
- zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt auf weitere Stellenvakanzen bei ewb beworben haben und der Arbeitsvertrag für eine dieser weiteren Stellenvakanzen abgeschlossen wird.

Hingegen wird die Vermittlungsvergütung fällig, wenn ewb die Stellensuchende bzw. den Stellensuchenden gestützt auf die Präsentation der Vermittlerin für eine andere als die zuerst bestimmte Stelle anstellt.

Die Vermittlerin verliert ihren Anspruch auf eine Vergütung bzw. hat die von ewb bereits bezahlte Vergütung innerhalb von 30 Tagen zurückzuerstatten, wenn:

- der oder die vermittelte Stellensuchende die Stelle nicht antritt oder das Arbeitsverhältnis mit ewb innerhalb der ersten sechs Anstellungsmonate auflöst;
- ewb das Arbeitsverhältnis infolge ungenügender Leistung o.ä. der oder des vermittelten Stellensuchenden innerhalb der ersten sechs Anstellungsmonate auflöst;

Der Anspruch auf die Vermittlungsvergütung bleibt jedoch bestehen, falls die Vermittlerin auf ausdrückliches Verlangen von ewb hin innerhalb eines Monats und ohne Kostenfolgen für ewb eine geeignete Ersatzkandidatur für die fragliche Stelle erfolgreich vermittelt.

### 4. Abwerbverbot

Der Vermittlerin ist es während 12 Monaten untersagt, die von ihr vermittelten Stellensuchenden, welche mit ewb in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, abzuwerben und/oder weiter zu vermitteln. Im Widerhandlungsfall wird eine Konventionalstrafe in der Höhe der bereits berechneten Vermittlungsvergütung fällig. Die Konventionalstrafe ist zusätzlich zu einem allfälligen Schadenersatz geschuldet.

Ich stimme diesen Vertragsbestimmungen für die Personalvermittlung zu

Ich stimme den Allgemeinen Einkaufsbedingungen von ewb zu. Allgemeine Bedingungen der Vermittlerin finden auf dieses Vertragsverhältnis keine Anwendung.